

# Kinder- und Jugendarbeitsschutz

1. Die Kinderarbeitsschutzverordnung und das Jugendarbeitsschutzgesetz geben viele Informationen über Ferienarbeit/Praktika von Kindern und Jugendlichen.  
Setze die passenden Begriffe in die Lücken der Tabelle ein.

Kinderarbeitsschutzverordnung	Jugendarbeitsschutzgesetz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche über <u>13</u> Jahre und <u>vollzeitschulpflichtige</u> Jugendliche dürfen nur mit <u>leichten</u> Arbeiten beschäftigt werden.</li> <li>• z. B. Tätigkeiten im Haushalt/Garten, Botengänge, Einkaufen, Nachhilfe, Versorgung von <u>Tieren</u>, Ernte-/Feldbestellung, Austragen von <u>Zeitungen</u>, Handreichungen beim Sport, Tätigkeiten bei Vereinen, ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder von <u>3-6</u> Jahre dürfen max. <u>2</u> Stunden täglich zwischen 8-17 Uhr arbeiten bei Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, ...</li> <li>• Kinder über <u>6</u> Jahre dürfen max. <u>3</u> Stunden täglich zwischen 8-22 Uhr an einer Probe/Aufführung teilnehmen.</li> <li>• Eltern und Jugendamt müssen <u>zustimmen</u>.</li> <li>• Kinder müssen beaufsichtigt werden, Gewährleistung von Sicherheit und <u>Erholung</u> (14 Stunden danach).</li> </ul>

**Lückewörter:** 3-6, Tieren, 13, zustimmen, 3, vollzeitschulpflichtig, 6, Erholung, leichten, Zeitungen, 2